

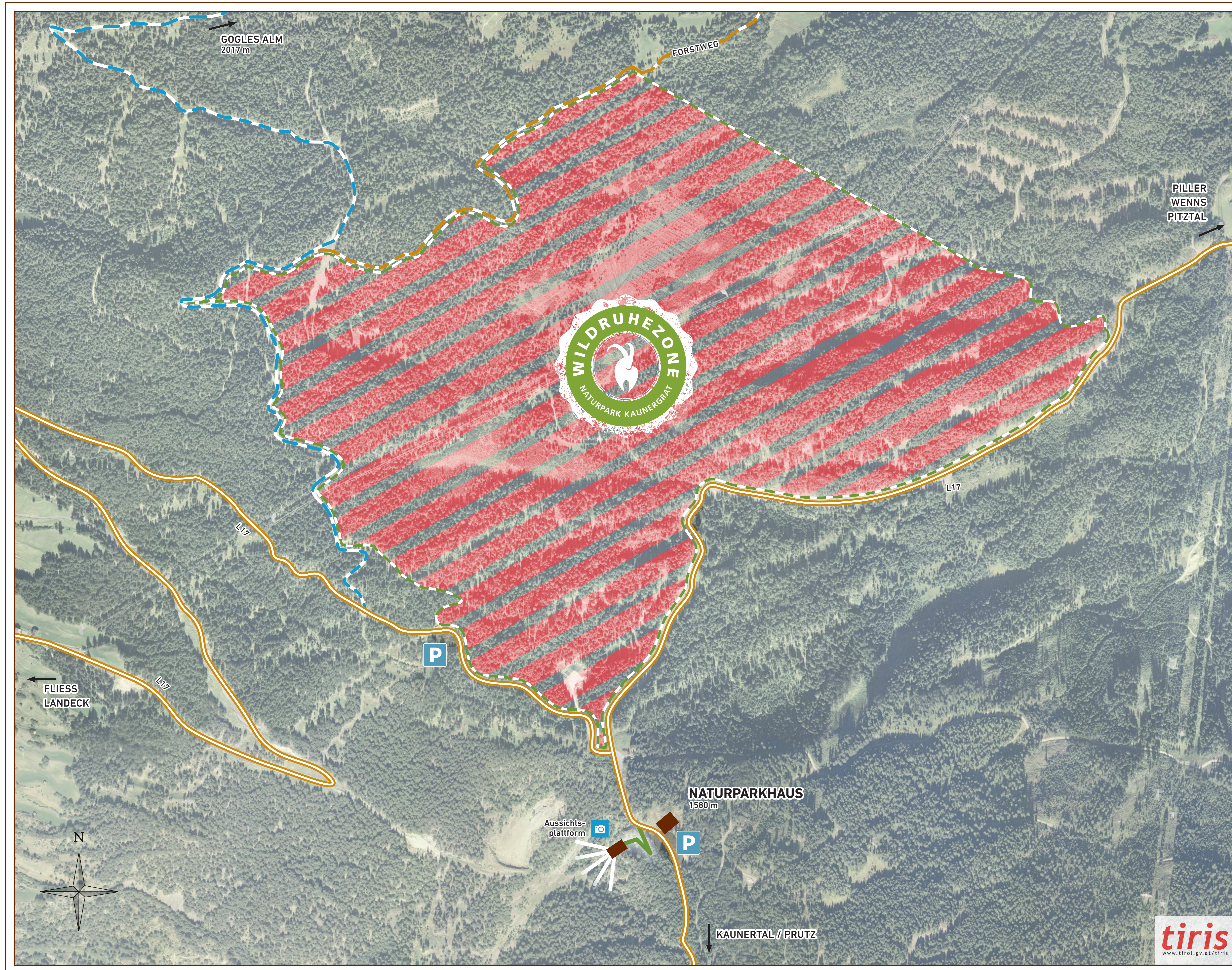


# WILDRUHEZONE „TURBAMOOS“

lt. Verordnung der BH Landeck vom 8.11.2021  
Betretungsverbot von 16. November bis 15. Mai



NATURPARK  
**KAUNERGRAT**  
PITZTAL • FLIESS • KAUNERTAL



## Das Piller Moor ist im Winter Wildruhezone!

Der Zauber einer kaum berührten Winterlandschaft, wie er rund um das Naturparkhaus am Piller Sattel noch erlebbar ist, stellt für immer mehr Menschen einen besonderen Reiz dar. Die Loipen und Winterwanderwege in die Harber Wiesen und besonders die Gogles Alm, haben sich in den letzten Jahren zu einem überregional nachgefragten Winterausflugziel entwickelt.

Die **zunehmenden Besucherströme**, häufig bis weit in die Nacht hinein, führen aber auch zu einer **dauerhaften Störung der Wildtiere** – insbesondere von Reh- und Rotwild. Der Besucher kommt zu den natürlichen Härten des Winters als zusätzlicher Stressfaktor für das Wild hinzu. Jede Störung erhöht aber den Energiebedarf um ein Vielfaches und verschlechtert das Wohlbefinden der Tiere!

**Um ein Miteinander von Erholungssuchenden und Wildtieren am Piller Sattel zu erreichen, ist es mittlerweile unverzichtbar geworden Gebiete vorzusehen, in denen das Wild im Winter bestmögliche Ruhe vorfindet. Mit der behördlichen Ausweisung einer Wildruhezone im Piller Moor wurde diesbezüglich ein wichtiger Schritt getan, der von allen Partnern (Gemeinde, Tourismus, Jägerschaft, Naturpark) gleichermaßen mitgetragen wird.**

Unterstütze auch Du unser gemeinsames Anliegen.  
Wir danken für dein Verständnis und deine aktive Mithilfe!



**Im Winter ist das Nahrungsangebot für Wildtiere sehr stark eingeschränkt.** Auch das Rotwild reduziert bestmöglich seine Aktivität und seinen Stoffwechsel zu reduzieren. Eine kontinuierliche und fachgerechte Winterfütterung mit Heu hilft den Tieren dabei besonders schneereiche Zeiten zu überbrücken und vermindert zudem Schäl- und Verbißschäden am Wald. Störungen im Umfeld von Wildtierfütterungen wirken sich besonders negativ auf die Wildtiere aus, da der natürliche Rhythmus von Äsungs- und Ruheperioden immer wieder unterbrochen wird.



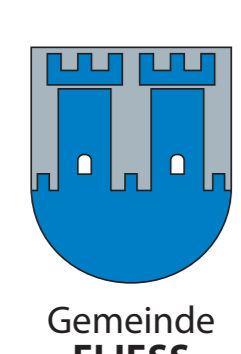
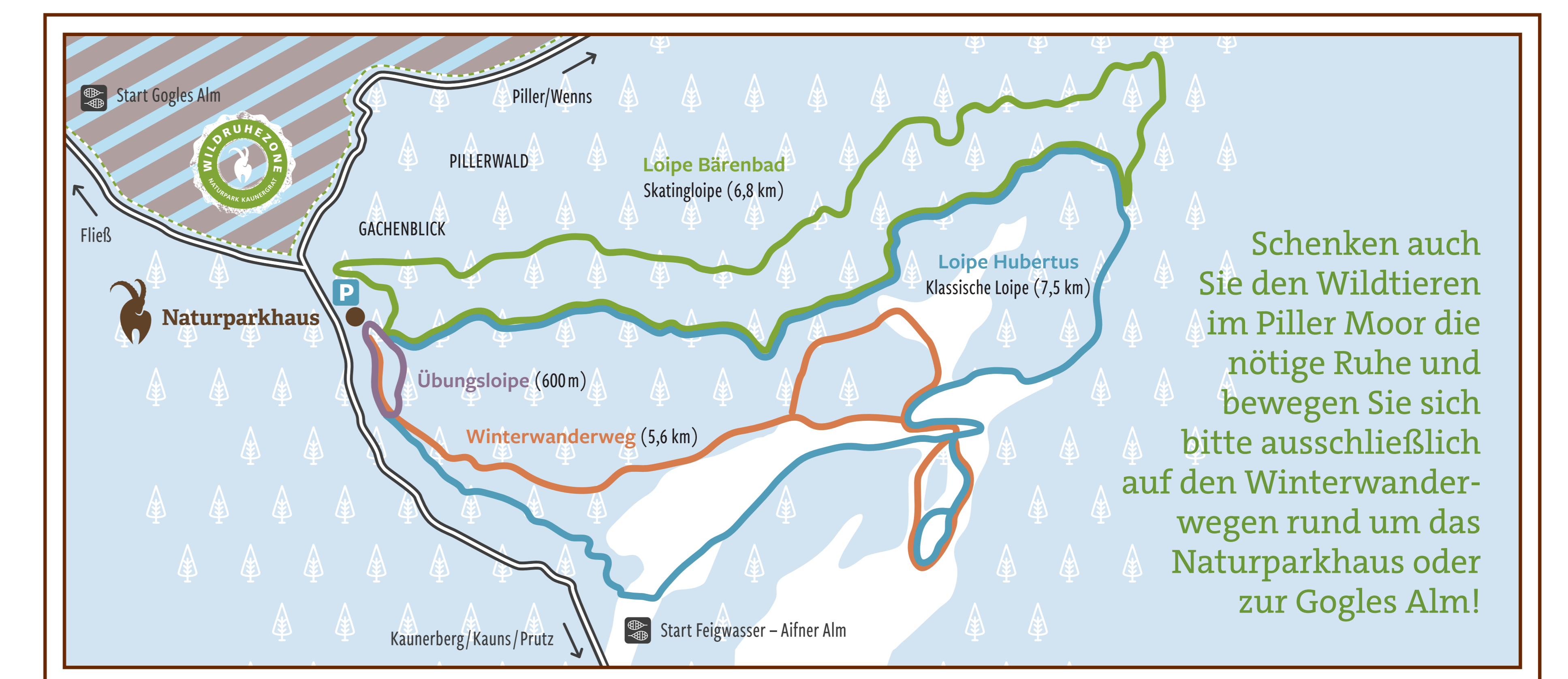
## VERORDNUNG § 1



Aufgrund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2021, wird in der Genossenschaftsjagd Fließ rechts Innufer zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung „Turbamoos Nr. 10858“ verordnet.

## Was regelt die Wildruhezone? (gekürzter Auszug aus der Verordnung)

- **Auf Wildruheflächen** ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der **Abschuss von Wild**, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 9 und 13 Tiroler Jagdgesetz 2004, **verboten**.
- **Wildruheflächen** dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 **nicht betreten oder befahren werden**. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die Kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.
- **Zuwerdhandlungen** gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer **Geldstrafe** bis zu **€ 6.000,00** bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer **Geldstrafe** bis zu **€ 2.000,00** bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbot und Fahrverbotes sowie unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.



Naturpark Kaunergrat  
(Pitztal-Fließ-Kaunertal)  
Gachenblick 100, A-6521 Fließ  
Telefon: +43 (0) 54 49 / 63 04  
E-Mail: naturpark@kaunergrat.at

[www.kaunergrat.at](http://www.kaunergrat.at)